



DISZIPLINARORDNUNG

Kindergarten & Primarschule Trin

Gestützt auf Art. 20 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden und Art. 13 der Schulordnung der Gemeinde Trin vom 01. August 2014

vom Schulrat der Gemeinde Trin erlassen am 13. August 2020,
revidiert am 26. November 2024

1. Gesundheit

Der Erfolg in der Schule hängt unter anderem von einer natürlichen, gesunden Lebensweise ab.

1.1. Znüni / Morgenessen

Im Schulalltag kann sich Erfolg nur einstellen, wenn unser Körper fit ist. Ein ohne Hektik eingenommenes Frühstück oder auch Znüni stärken Körper und Geist.

1.2. Pausen

Die SchülerInnen sollen sich von der Unterrichtsarbeit entspannen können. Eine aktive Gestaltung der grossen Pause im Freien gehört zu einer sinnvollen Erholung. Der Pausenplatz ist für alle da, die SchülerInnen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

1.3. Mittagstisch

Für den Mittagstisch gibt es ein separates Reglement.

1.4. Körperpflege

Im Anschluss an die Turnlektion empfiehlt und ermöglicht die Lehrperson aus hygienischen Gründen das Duschen. Ab der 4. Klasse ist das Duschen nach dem Turnen obligatorisch, wenn danach noch Unterricht stattfindet. Für die jüngeren Kinder besteht diese Duschpflicht nicht.

Um die Zähne gesund zu halten, reinigen wir diese in der Primarschule regelmässig.

1.5. Hausschuhe

Auch Füsse brauchen frische Luft zum Atmen. Aus gesundheitlichen Gründen tragen alle SchülerInnen in allen Schulgebäuden Hausschuhe (ganzjährig). Das Schulhaus ist gut geheizt. Kleiden Sie Ihr Kind so, dass es den Skianzug in der Garderobe lassen kann.

1.6. Rauchen, Alkohol, Drogen

Alkohol-, Zigaretten- und Drogenkonsum schaden der Gesundheit. Auf dem Schulareal und an Schulanlässen (Exkursionen, Ausflügen, Klassenlager usw.) sind Besitz und Konsum verboten.

1.7. Ausgang

Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Schule erwartet, dass insbesondere an den die Erziehungsberechtigte ihre Obhutspflicht / Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern sorgfältig wahrnehmen.

2. Gemeinschaft

Damit ein angenehmes und erfolgreiches Zusammensein in den Bereichen Klasse und Schule gewährleistet ist, müssen sich alle an Regeln und Abmachungen halten.

2.1. Schule

Auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und in den Klassenzimmern gelten die Anweisungen der Lehrpersonen oder der beauftragten Aufsichtspersonen.

2.2. Grüssen

In unserem Schulhaus pflegen wir einander zu grüssen. Das Grüssen als Zeichen der gegenseitigen Achtung trägt zu einer guten Atmosphäre bei.

2.3. Respekt

Die SchülerInnen, die Lehrpersonen, die Schulbehörden und das Schulpersonal haben sich mit Respekt und Toleranz zu begegnen.

2.4. Kaugummi

Das Kauen von Kaugummi in den Schulzimmern regelt die Klassenlehrperson. In der Turnhalle ist der Kaugummi verboten.

2.5. Elektronische Geräte

Während der Schulzeit ist der private Gebrauch von Smartphones, Tablets, Smartwatches und Ähnlichem für die Kinder verboten.

2.6. Schulbeginn und Pünktlichkeit

Unsere Schule legt grossen Wert auf Pünktlichkeit und erwartet, dass alle SchülerInnen und Lehrpersonen bei Lektionsanfang einsatzbereit sind.

2.7. Pausen

Die SchülerInnen begeben sich in den Pausen auf den Pausenplatz. Sie werden von einer Lehrperson beaufsichtigt. Das unerlaubte Verlassen des Schulareals ist untersagt.

3. Ordnung

Unsere schön gestaltete Schule bietet für das gemeinsame Erleben von Unterricht Räume und Geräte. Mit diesen pflegen wir einen sorgsam und wertschätzenden Umgang.

3.1. Reinigung Schuhe

Beim Betreten der Gebäude reinigen wir unsere Schuhe.

3.2. Garderobe und Schultaschen

Die SchülerInnen müssen ihre Schuhe / Hausschuhe und Kleider in den Garderoben ordentlich versorgen. Turnsachen und Jacken sind nach Hause zu nehmen.

3.3. Abfälle

Abfälle und Papiere gehören sowohl auf dem Schulareal als auch auf dem Schulweg in die dafür vorgesehenen Behälter.

3.4. Toiletten

Alle Beteiligten helfen mit, im Schulhaus, vor allem auch in den WC-Anlagen, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

3.5. Umgang mit Mobiliar

Die SchülerInnen achten auf Ordnung und Sorgfalt im Umgang mit Schulmobiliar und -material.

In verschiedenen Räumen wie Küche, Werkstätten und Informatikraum gelten spezielle Anordnungen. Schäden sind der zuständigen Lehrperson sofort zu melden. Mutwillige und grobfahrlässige Beschädigungen müssen vom Kind, bzw. durch die Erziehungsberechtigten, bezahlt werden.

3.6. Gefährliche Spielzeuge

Gefährliche Spielzeuge wie Waffen (auch Imitationen), Soft-Airguns, Laserpointers, Wurfsterne, Schlagringe, Messer und Ähnliches sind auf dem Schulareal verboten. Das Werfen von Schneebällen auf dem Pausenplatz ist nicht gestattet. Dies darf auf dem Spielplatz des Schulareals gemacht werden.

3.7. Inlineskates und Rollbretter

In den Räumlichkeiten darf weder mit Inlineskates, Kickboards noch Rollbrettern gefahren werden. Inlineskates und Rollschuhe sind vor dem Betreten des Schulhauses oder der Mehrzweckhalle auszuziehen. Während der Schulzeit darf auf dem Schulareal gefahren werden. Bei allen Aktivitäten mit Rädern ist Helmtragen Pflicht.

4. Sicherheit

Gefahren von Unfällen, Beschädigungen und Diebstählen versuchen wir gemeinsam entgegenzuwirken, denn das Wohlergehen aller soll im Mittelpunkt stehen.

4.1. Velohelm

Das Tragen des Velohelmes beim Velofahren bei Schulanlässen ist Pflicht.

4.2. Beschädigung von privatem Eigentum

Velos, Schlitten und Kickboards dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten abgestellt werden. Für Diebstähle und Beschädigungen haftet die Schule nicht.

4.3. Schultransport der Schule Trin

Alle SchülerInnen verpflichten sich zu anständigem Benehmen in den Postautos und haben Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

4.4. Wertsachen

Alle SchülerInnen achten in ihrem Interesse auf ihre eigenen Wertsachen. So können Diebstähle in Garderoben, Schulhaus und Mehrzweckhalle vermieden werden.

5. Absenzen

5.1. Schulbesuch, Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken (Art. 10 & 11 Kant. Schulgesetz). Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Während der Unterrichtszeit wird der Schulunterricht besucht. Arzttermine, Zahnarzttermine, Therapien und andere Termine sind wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Wenn ein Kind krank ist oder aus einem anderen Grund den Unterricht kurzfristig nicht besuchen kann, informieren die Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich die Klassenlehrperson.

5.2. Schulanlässe

Kinder und Lehrpersonen nehmen an besonderen Anlässen der Schule teil, auch wenn die Zeiten nicht mit dem ordentlichen Stundenplan übereinstimmen. Kann ein Kind nicht an einem Anlass teilnehmen, nehmen die Erziehungsberechtigten mit der Klassenlehrperson Kontakt auf und klären die Situation. Lehrpersonen, die verhindert sind, kontaktieren die Schulleitung.

5.3. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere Krankheit oder Unfall, Verhinderung durch Naturgewalten, Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson, nicht aufschiebbare Arzttermine. Die zuständige Lehrperson ist in solchen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen Zweifel über die Anerkennung des Entschuldigungsgrundes, wird die Schulleitung von der Lehrperson informiert. Der Schulrat entscheidet endgültig.

5.4. Urlaubskompetenzen

Die Urlaubskompetenz wird vom Schulrat wie folgt delegiert:

Kompetenzstufe	Max. Halbtage pro Schuljahr	Total Tage
Klassenlehrperson	bis 6 Halbtage (jeweils 1 Tag)	3 Tage
Schulleitung	weitere 6 Halbtage (jeweils 2 Tage)	6 Tage
SchulratspräsidentIn	weitere 6 Halbtage (jeweils 3 Tage)	9 Tage
Schulrat	weitere 12 Halbtage	15 Tage

Es wird während des ganzen Schuljahres von der Klassenlehrperson eine Absenzenkontrolle geführt. Alle Absenzen werden dort eingetragen. Ein integrativer Teil einer Entscheidung ist die Stellungnahme der Lehrperson. Die ist vorgängig einzuholen.

Gesuche, die über 15 Tage hinausgehen, sind an das Amt für Volksschule und Sport zu richten.

5.5. Urlaubsgesuche und Fristen

Urlaubsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor dem gewünschten Urlaubsbeginn einzureichen. Für Urlaubsgesuche von mehr als einer Woche sowie Ferienverlängerungen gilt eine Eingabefrist von 4 Schulwochen.

5.6. Einschränkungen

Urlaubsgesuche um Ferienverlängerungen zu Anfang und Ende des Schuljahres werden nicht bewilligt. Bei den Ferien innerhalb des Schuljahres sind Urlaubsgesuche mit einer Eingabefrist von 4 Schulwochen in schriftlicher Form an das Schulratspräsidium zu richten.

Für die Ferienverlängerung werden keine Halbtage von der Klassenlehrperson und der Schulleitung gewährt. Solche können nur vom Schulrat bewilligt werden.

Urlaubsgesuche von einer Woche und mehr sowie Ferienverlängerungen werden pro Zyklus nur ein Mal bewilligt.

5.7. Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die SchülerInnen/Erziehungsberechtigten sind für das Nachholen / die Aufbereitung des verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt Prüfungen nachholen zu lassen.

5.8. Verfahren bei Zuwiderhandlungen

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 68 und Art. 96 mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung bzw. dem Schulrat zu melden.

6. Allgemeines

6.1. Disziplinar massnahmen

SchülerInnen deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, haben mit Disziplinar massnahmen zu rechnen (Art. 7.1 und 7.2)

6.2. Anweisungen befolgen

Bei Exkursionen, Ausflügen, Lagern usw. übertragen die Erziehungsberechtigten die Erziehungsverantwortung den Lehrpersonen. Ihren Anweisungen und Entscheidungen haben die SchülerInnen Folge zu leisten.

7. Kompetenzen, Disziplinarstrafen, Verfahren

Rechtliche Grundlagen

Der Schulrat erlässt, gestützt auf das kantonale Schulgesetz und die Schulordnung der Gemeinde Trin, diese Disziplinarordnung. Deren Gültigkeit erstreckt sich auf sämtliche SchülerInnen, welche die Schule und den Kindergarten Trin besuchen.

Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzwecks. Sie regelt das Verhalten in der Gemeinschaft und gewährt so jedem einzelnen Kind die grösstmögliche Freiheit. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen an der Freiheit des Nächsten.

7.1. Verstösse/Straftaten

7.1.1. Verstösse innerhalb des Schulareals

Bei Verstössen gegen die Disziplinordnung oder andere schulischen Regeln können gegen Fehlbare schriftliche oder mündliche Verweise, Strafaufgaben und/oder Arrest oder besondere Arbeiten unter Aufsicht verfügt werden.

Für Strafen können SchülerInnen in ihrer unterrichtsfreien Zeit, namentlich nach der Schule, an Mittwochnachmittagen, Samstagen, schulfreien Tagen und in schweren Fällen an Ferientagen (ausser Sonn- und Feiertagen) aufgeboten werden.

Die Lehrperson meldet die Verstösse der Schulleitung und dieser regelt die Strafe.

Größere Verstösse regelt der Schulrat.
Verstösse auf dem Schulweg werden ebenfalls geahndet.

7.1.2. Straffälle ausserhalb des Schulareals

Ausserhalb des Schulareals unterstehen die SchülerInnen dem schweizerischen Jugendstrafgesetz. Dieses sieht folgende Regelungen vor:

Kinder unter 10 Jahren:

Information an die gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte)

In schweren Fällen wird die KESB eingeschaltet.

Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren:

Richterliche Gewalt für Straffälle ist die Jungendanwaltschaft des Kantons Graubünden, Chur.

7.2. Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Das Kind ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. ihre Stellvertreter anzuhören.

7.3. Weiterzug

Disziplinaentscheide und Verfügungen sind im Schulgesetz und in der Schulverordnung des Kantons Graubünden festgehalten.

7.4. Information Lehrpersonen und Schulbehörde

Lehrpersonen und Schulbehörde informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Schweigepflicht und Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

8. Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Verordnung zum Schulgesetz. Diese Disziplinarordnung ersetzt jene aus dem Jahr 2014.

9. In Kraftsetzung

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 26. November 2024 gutgeheissen. Sie tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

Schulratspräsidentin

Aktuarin

Silvia Capatt

Martina Frischknecht